

Beilage 4303

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über die
Bayerische Staatsbank

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom
13. September 1950 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige
Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 18. September 1950

(gez.) Dr. Ghard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes über die Bayerische Staatsbank

I. Rechtsform

Art. 1

(1) Die Bayerische Staatsbank ist eine unter der Aufsicht des Staatsministeriums der Finanzen stehende Staatsanstalt. Sie ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

(2) Die Bank hat ihren Hauptsitz in München. Sie unterhält Niederlassungen und Zweigstellen.

(3) Der Bayerische Staat leistet für die Bank volle Gewähr.

II. Aufgabentkreis

Art. 2

(1) Die Bayerische Staatsbank ist eine Depositen- und Kreditbank. Ihr Wirkungskreis umfaßt alle bankmäßigen Geschäfte.

(2) Als Staatsanstalt hat sie die Aufgabe, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Geld-, Kredit- und sonstige in den Aufgabentkreis einer Depositen- und Kreditbank fallende Geschäfte für den bayerischen Staat und die ihm nahestehenden Anstalten und Unternehmungen sowie für öffentliche Körperschaften und Stiftungen auszuführen. Sie hat ferner innerhalb ihres Wirkungskreises Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft zu unterstützen und zu fördern.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen kann der Bank außerhalb ihres eigentlichen Wirkungskreises die Durchführung besonderer Aufgaben übertragen.

III. Grundkapital, Rücklagen, Gewinnverwendung

Art. 3

- (1) Die eigenen Mittel der Bank bestehen aus
1. dem Grundkapital,
 2. dem Reservefonds,
 3. Sonderrücklagen.

(2) Das Grundkapital beträgt 40 Millionen Deutsche Mark.

(3) Der Reservefonds dient zum Ausgleich von Verlusten, die aus dem Ertrag nicht gedeckt werden. Über den Reservefonds darf nur mit Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden.

(4) Für besondere Zwecke können Sonderrücklagen gebildet werden.

(5) Von dem Grundkapital, dem Reservefonds und den Sonderrücklagen sind Zinsen an die Staatskasse nicht zu entrichten.

(6) Von dem jährlichen Reingewinn der Bank wird jeweils die Hälfte dem Reservefonds so lange zugeführt, bis dieser den Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark erreicht hat. Späterhin wird ein Viertel des Reingewinns zur Verstärkung des Reservefonds verwendet. Der jeweilige Rest des Reingewinns wird an die Staatskasse abgeführt.

IV. Organisation

Art. 4

(1) Die Leitung der Geschäftsführung und die Verwaltung der Gesamtbank sowie deren Vertretung obliegen dem Staatsbank-Direktorium. Es zeichnet:

„Bayerische Staatsbank
Direktorium“.

(2) Das Direktorium hat Kollegialverfassung und besteht aus dem Präsidenten, ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(3) Den Präsidenten ernennt die bayerische Staatsregierung; die ständigen und nichtständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Staatsministerium der Finanzen ernannt.

(4) Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Gegenstände benennt, die der Beschlussfassung des Direktoriums unterliegen, und den hierbei einzuhaltenen Geschäftsgang regelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen.

(5) Der Präsident leitet die Verwaltung der Bank und führt die allgemeine Dienstaufsicht. Er zeichnet für das Direktorium und überwacht die Geschäftsführung der Niederlassungen und Zweigstellen. Seine Stellvertretung wird durch die Geschäftsordnung des Direktoriums geregelt.

(6) Zur Behandlung der streitigen und nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten der Bank werden bei dem Direktorium Bankanwälte bestellt, denen die Befugnis zukommt, das Direktorium und die Niederlassungen in ihren Rechtsangelegenheiten vor den Gerichten und sonstigen Behörden zu vertreten und unter eigener Verantwortung selbständig Anträge zu stellen.

Art. 5

(1) Die Niederlassungen führen die Bezeichnung „Bayerische Staatsbank“ unter Beifügung des Orts, an dem sie ihren Sitz haben. Die Zweigstellen sind einer Niederlassung unterstellt.

(2) Den Vorständen der Niederlassungen und Zweigstellen obliegen die Dienstaufsicht, die Verwaltung und die allgemeine Geschäftsleitung.

(3) Im übrigen bemisst sich die Geschäftsführung der Niederlassungen und Zweigstellen nach einer vom Direktorium zu erlassenden Dienstanweisung.

Art. 6

(1) Urkunden und schriftliche Erklärungen des Direktoriums, aus denen die Bank verpflichtet wird, sind von dem Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Direktoriums oder von zwei sonstigen Mitgliedern des Direktoriums zu unterzeichnen.

(2) Alle die Bank verpflichtenden Urkunden und schriftlichen Erklärungen einer Niederlassung oder Zweigstelle sind durch zwei hierzu bestimmte Beamte oder Angestellte zu unterzeichnen.

(3) Das Direktorium, die Bankanwälte, die Niederlassungen und die Zweigstellen führen eigene Dienstiegel nach dem für die staatlichen Stellen vorgeschriebenen Muster.

Art. 7

(1) Die Rechtsverhältnisse des Präsidenten der Bank und der Mitglieder des Direktoriums werden durch eine vom Staatsministerium der Finanzen zu erlassende Verordnung geregelt.

(2) Die Rechtsverhältnisse der übrigen im Dienst der Bank stehenden Personen (Staatsbankbeamte, Staatsbankangestellte und Staatsbankarbeiter) regelt ein Personalstatut, das vom Staatsbankdirektorium mit Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen erlassen wird.

(3) Für die Verordnung und für das Personalstatut sind die Grundsätze des Bayerischen Beamtenrechts maßgebend, soweit nicht die besonderen Verhältnisse der Bayerischen Staatsbank als eines geschäftlichen Unternehmens Abweichungen erforderlich machen.

(4) Sämtlichen im Dienste der Bank stehenden Personen ist untersagt, für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Finanzgeschäfte zu betreiben oder sich auf Spekulationsgeschäfte einzulassen. Ein Erwerbsgeschäft dürfen sie nur mit Genehmigung des Präsidenten betreiben.

(5) Sämtliche im Dienste der Bank tätigen Personen sind verpflichtet, über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Angelegenheiten und Einrichtungen der Bank, insbesondere über ihre Geschäfte und über den Umfang gewährter Kredite, sowie über die Angelegenheiten der Kunden der Bank Stillschweigen zu beobachten, auch nachdem ihre Zugehörigkeit zu der Bank beendet ist. Sie dürfen ohne Genehmigung des Präsidenten über solche Angelegenheiten vor Gericht nicht aussagen. Für den Präsidenten erteilt die Genehmigung das Staatsministerium der Finanzen. Die Genehmigung, vor Gericht auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage das öffentliche Wohl gefährden oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich er-

schweren würde. Die Entscheidung über die Genehmigung der Aussage unterliegt der Nachprüfung durch das die Verhandlung führende Gericht. Ergibt sich hiebei, daß die Genehmigung ohne stichhaltigen Grund verweigert worden ist, so darf das Gericht die Aussage auch ohne das Vorliegen einer Genehmigung erzwingen.

(6) Die Vorschriften über die Haftung des bayerischen Staates für seine Beamten gelten sinngemäß für die Bank.

V. Geschäftsführung und Verwaltung

Art. 8

(1) Die Geschäfte der Bank sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

(2) Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

(3) Als bald nach Schluß des Geschäftsjahres sind eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Die Nebenbezüge der Staatsbankbeamten sind als Betriebsunkosten an dem Rohgewinn zu kürzen.

(4) Über die Entwicklung des Geschäftsbetriebs im abgelaufenen Geschäftsjahr erstattet das Direktorium dem Staatsministerium der Finanzen einen Geschäftsbericht. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind zu veröffentlichen.

(5) Die Jahresbilanzen der Gesamtbank werden nach den allgemeinen für Kreditinstitute geltenden Vorschriften geprüft. Der Prüfer wird vom Staatsministerium der Finanzen bestellt. Die Bilanzen der Niederlassungen unterliegen der örtlichen Prüfung durch Beauftragte des Direktoriums.

(6) Die sächlichen und persönlichen Ausgaben der Bank werden alljährlich durch eine vom Staatsministerium der Finanzen bestellte Kommission überprüft.

Art. 9

Das Direktorium und die Niederlassungen haben die Stellung von Staatsbehörden.

VI. Aufsicht

Art. 10

(1) Zur Überwachung der Geschäftsführung der Bank bestellt das Staatsministerium der Finanzen einen ihm untergeordneten Staatsbankkommissar.

(2) Der Staatsbankkommissar ist insbesondere befugt,

a) jederzeit Einsicht in Bücher und Akten und in die gesamte Geschäftsführung zu verlangen und Aufschlüsse zu fordern,

b) an den Sitzungen des Direktoriums teilzunehmen oder die Abhaltung einer solchen Sitzung zwecks Stellung von Anträgen zu veranlassen,

c) den Visitationen der Niederlassungen und Zweigstellen beizumohnen oder selbst eine solche Visitation vorzunehmen.

(3) Die näheren Bestimmungen trifft das Staatsministerium der Finanzen.

VII. Gebührenfreiheit

Art. 11

Die Bank genießt in ihren streitigen und nicht-streitigen Rechtsangelegenheiten Gebührenfreiheit.

VIII. Auflösung

Art. 12

(1) Die Bank kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

(2) Im Falle der Auflösung ist zur Abwicklung aller noch schwebenden Geschäfte das Liquidationsverfahren einzuleiten. Das nach der Abrechnung verbleibende Vermögen geht auf den Staat über. Der Staat tritt dagegen in etwa noch fortdauernde Verpflichtungen der Bank ein und übernimmt insbesondere die Befriedigung der Ansprüche der im Dienste der Bank stehenden Personen auf Gehalt, Vergütung und Versorgung sowie die Fürsorge für die Hinterbliebenen dieser Personen nach Maßgabe der Vorschriften der in Art. 7 Abs. 1 genannten Verordnung sowie des Personalstatuts.

IX. Schlußbestimmungen

Art. 13

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt das Staatsministerium der Finanzen.

Art. 14

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom an die Stelle der Verordnung über die Bayerische Staatsbank vom 24. März 1920 (GWB. S. 86).

(2) Bis zum Erlass der Geschäftsordnung für das Direktorium, der Dienstanweisung für die Niederlassungen sowie der in Art. 7 Abs. 1 vorgesehenen Verordnung und des Personalstatuts gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

(3) Die Rechtsverhältnisse der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienst der Bayerischen Staatsbank stehenden Beamten bleiben unberührt, soweit diese nicht unter Verzicht auf ihre Beamtenrechte sich den Bestimmungen der Verordnung nach Art. 7 Abs. 1 oder des Personalstatuts unterwerfen.

Begründung

I.

Die Rechtsverhältnisse der Bayerischen Staatsbank sind derzeit in der am 24. März 1920 erlassenen Verordnung über die Bayerische Staatsbank geregelt (GWB. 1920 S. 86). Diese mehr als 30 Jahre alte WD. hat sich schon seit längerer Zeit auf Grund der Entwicklung der Staatsbank selbst wie auch der fortschreitenden Neugestaltung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in vielfacher Hinsicht als reformbedürftig erwiesen. Ähnlich wie bei der Bayer. Landesbodenkreditanstalt, deren Rechtsverhältnisse mit Gesetz vom 19. April 1949 (GWB. S. 85) neu geregelt wurden, erscheint auch bei der Bayerischen Staatsbank eine Neufassung der gesetzlichen Grundlagen ihrer Tätigkeit unter Anpassung an die jetzt gegebenen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse, jedoch unter Aufrechterhaltung der in der bisherigen WD. niedergelegten bewährten Grundsätze für ihre Verfassung und ihre Geschäftsführung geboten.

II.

Zu den einzelnen Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. 1:

Abf. 1 entspricht § 1 Abs. 1 der bisherigen WD. In Anlehnung an die neue Fassung des Gesetzes über die Landesbodenkreditanstalt wurde die Bestimmung, daß die Bank unter der obersten Leitung des Finanzministeriums steht, gestrichen, da diesem auch tatsächlich nicht die Leitung der Bank, sondern nur die Aufsicht zukommt. Der Passus über die kaufmännische Geschäftsführung der Bank ist jetzt in Art. 8 übernommen, in dem alle Grundsätze über die Geschäftsführung der Bank zusammengefaßt sind.

Abf. 2 entspricht dem § 2 der bisherigen WD. Eine namentliche Aufzählung der bestehenden Niederlassungen erscheint nicht mehr notwendig, auch im Hinblick auf die noch ungeläute Zukunft der pfälzischen Niederlassungen im gegenwärtigen Zeitpunkt unzweckmäßig. Die in der bisherigen WD. nicht vorgesehenen Zweigstellen sind nunmehr ausdrücklich erwähnt und damit gesetzlich festgelegt. Im Hinblick auf die einschlägigen weitgehenden Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen, denen die Staatsbank in vollem Umfang unterliegt, erscheint eine Mitwirkung des Landtags und des Staatsministeriums der Finanzen bei der Errichtung neuer Niederlassungen nicht mehr erforderlich.

Abf. 3 entspricht § 1 Abs. 2 der bisherigen WD. Vgl. Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesbodenkreditanstalt.

Zu Art. 2:

Zu Abf. 1: Satz 1 stellt, wie § 3 Abs. 1 Satz 1 der bisherigen WD., den Charakter der Staatsbank als einer Geschäftsbank klar. Bezüglich ihres Wirkungsbereiches (Satz 2) erscheint eine katalogmäßige Aufzählung der ihr im einzelnen obliegenden Geschäfte, wie bisher in § 3 Abs. 2 der WD., nicht mehr erforderlich. Die Staatsbank führt im Aktiv- und im Passivgeschäft sämtliche im Bankgewerbe üblichen Geschäfte aus. Es ist daher angezeigt, alle bankmäßigen Geschäfte als zu ihrem Wirkungsbereich gehörend zu bezeichnen.

In Abf. 2 ist in Satz 1 die besondere Aufgabe der Staatsbank, innerhalb ihres Wirkungsbereiches Geldgeschäfte des Staates und der öffentlichen Körperschaften, Unternehmungen usw. zu erledigen, an die Spitze gestellt. Die entgegenstehenden besonderen Bestimmungen des Gesetzes über die Landeszentralbanken (Gesetz der Militärregierung Nr. 66, GWB. 1949 S. 98) (§ 2 Ziffer 3) bleiben unberührt; der allgemeine Zusatz „im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften“ enthält den notwendigen Vorbehalt. Satz 2 übernimmt die bewährte Fassung des § 3 Abs. 1 Satz 2 der bisherigen WD.

In Abf. 3 war aus § 3 Abs. 3 der bisherigen WD. lediglich die Übertragung besonderer Aufgaben durch das Staatsministerium der Finanzen zu übernehmen, da „Finanzgeschäfte“ im eigentlichen Sinne bereits zu den in Abs. 1 und 2 erwähnten Bankgeschäften im allgemeinen gehören.

Zu Art. 3:

Abf. 1: Die Bestimmung entspricht § 4 Abs. 1 der bisherigen WD. Es erscheint zweckmäßig, entsprechend der Regelung in Art. 2 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes

über die Landesbodenkreditanstalt die Bildung von Sonderrücklagen neben dem Reservefonds, die bisher praktisch schon erfolgt ist, im Gesetz ausdrücklich vorzusehen.

Abf. 2: Die Bedeutung der Bayerischen Staatsbank, die heute eines der größten Geldinstitute Westdeutschlands darstellt, und die starken Anforderungen, welche die vom wirtschaftlichen Wiederaufbau beherrschten nächsten Jahrzehnte an die Kreditbereitschaft und die volle Funktionsfähigkeit der Bayerischen Staatsbank stellen werden, machen es dringend notwendig, sie wieder mit einem Eigenkapital auszustatten, das ihrem Geschäftsumfang und ihrer Bedeutung entspricht und ihr die volle Erfüllung ihrer öffentlichen und privatwirtschaftlichen Aufgaben ohne Schwierigkeiten möglich macht. Zur Zeit beläuft sich das Grundkapital der Staatsbank auf Grund der Währungsreform und der Bestimmungen des Umstellungsgesetzes (Gesetz Nr. 63) auf nicht ganz 10 Millionen Deutsche Mark. Der Reservefonds ist völlig verschwunden. Als neues Grundkapital erscheint ein Betrag von 40 Millionen Deutsche Mark entsprechend dem Stande in den Jahren 1937 bis 1945 angemessen. Es ist der Staatsbank nicht möglich, innerhalb angemessener Zeit das notwendige Eigenkapital selbst zu erwirtschaften, so daß es nicht zu umgehen ist, daß der Staat, der wirtschaftlich Eigentümer der Staatsbankvermögens ist, aus seinen Mitteln den alsbaldigen Wiederaufbau einer angemessenen Kapitalbasis ermöglicht.

Die bisherige Bestimmung, daß das Grundkapital nicht vermindert werden dürfe (§ 4 Abs. 3 der W.D.), erscheint entbehrlich, da dessen Höhe in Abs. 2 gesetzlich festgelegt ist und eine Herabsetzung in jedem Falle ohne Gesetzesänderung nicht möglich wäre.

Abf. 3 gibt sachlich den Inhalt der bisherigen Abs. 4 und 5 des § 4 der W.D. wieder. Der Wortlaut ist in Angleichung an Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesbodenkreditanstalt geändert.

Abf. 4: Vgl. die Erläuterung zu Abs. 1.

Abf. 5 entspricht § 4 Abs. 6 der bisherigen W.D. Es kann fraglich erscheinen, ob die Bestimmung nicht als selbstverständlich und daher entbehrlich gestrichen werden kann. Nachdem aber in Aussicht genommen ist, daß der Staat der Bank Mittel zur Bildung des neuen Grundkapitals zur Verfügung stellt, wird die Aufrechterhaltung der Bestimmung vorzuziehen sein. (Das alte Landeskulturrentengesetz vom 15. März 1929 enthielt in Art. 6 Abs. 2 Satz 2, 3 die Bestimmung, daß aus dem Reingewinn das vom Staat überwiesene Grundkapital zu verzinsen ist; in dem neuen Gesetz über die Landesbodenkreditanstalt ist in Art. 6 Abs. 3 bestimmt, daß der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben dem Grundkapital oder den Rücklagen zuzuweisen ist.)

Abf. 6: Bisher war die Verwendung des Reingewinns der Bank in § 4 Abs. 7 und § 15 Abs. 2 der W.D. geregelt. Die Zusammenfassung der Bestimmungen ist zweckmäßig. Im Interesse einer möglichsten Stärkung der Eigenmittel der Bank erscheint es notwendig, ihr die Hälfte des Jahresgewinns so lange zu belassen, bis auch der Reservefonds eine allen Eventualitäten Rechnung tragende Höhe, die mit einem Viertel des Grundkapitals angemessen sein dürfte, erreicht hat. Alsdann kann wieder die alte Regelung Platz greifen, daß drei Viertel des Reingewinns dem Staat zufließen. Die der Bank zur Verstärkung ihrer eigenen Mittel ver-

bleibenden Teile des Reingewinns werden nach der jetzt gültigen Regelung (§ 4 Abs. 7 Satz 2 der bisherigen W.D.) zu $\frac{9}{10}$ dem Grundkapital und zu $\frac{1}{10}$ dem Reservefonds zugeführt. Da aber — wie auch bei den privaten Kapitalgesellschaften — die Höhe des Grundkapitals nicht jedes Jahr wechseln, sondern (abgesehen von den Fällen einer außerordentlichen Kapitalerhöhung) gleichbleiben sollte, ist es vorzuziehen, den Gewinn ganz dem Reservefonds zuzuschlagen. Dies entspricht auch der tatsächlichen bisherigen Handhabung, die sich seit dem Jahre 1937 mit Genehmigung des Finanzministeriums in formalem Widerspruch zu § 4 Abs. 7 der alten W.D. herausgebildet hat.

Zu Art. 4:

Art. 4 regelt die Leitung der Bank durch das Direktorium. Die neuen Bestimmungen halten an dem Grundsatz der Kollegialverfassung für das Direktorium (§ 5 Abs. 2 Satz 1 der bisherigen W.D.), die sich durchaus bewährt hat, fest und treffen die sich daraus ergebenden Regelungen im einzelnen in den Abs. 2, 4 und 5. Diese Einzelbestimmungen enthält die bisherige W.D. nur zum Teil, da bei deren Erlaß Wesen und Inhalt der Kollegialverfassung, die einen festen Begriff der früheren allgemeinen Staatsverwaltung darstellte, keiner näheren Erläuterung bedurften. Jetzt ist die Kollegialverfassung anderweit nicht mehr üblich; sie soll für die Staatsbank aber schon aus Gründen der Tradition, der gerade im Bankgewerbe bei Unternehmungen, die auf eine jahrhundertelange Geschichte zurückblicken können, eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zukommt, beibehalten werden. Deshalb wird es zweckmäßig sein, die Grundsätze, in denen sich die Kollegialverfassung auswirkt, in dem Gesetz ausdrücklich wiederzugeben (insbesondere die Vorschriften über die Abstimmung im Direktorium und über die Zeichnung des Präsidenten namens des Direktoriums).

Abf. 1 gibt inhaltlich in vereinfachter Form den § 5 Abs. 1 der bisherigen W.D. wieder. An Stelle von „Oberleitung des Geschäftsbetriebs“ wurde „Leitung der Geschäftsführung“ gesetzt. Statt „gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der ganzen Anstalt nach außen“ genügt der Ausdruck „Vertretung“ in Anlehnung an den Sprachgebrauch des SGB. und des neuen Gesetzes über die Landesbodenkreditanstalt.

Abf. 2 tritt an die Stelle des § 5 Abs. 2, 3 der bisherigen W.D. Wegen der Behördeneigenschaft des Direktoriums vgl. nunmehr Art. 9. Die Vorschrift, daß das Direktorium am Hauptstiz der Bank seinen Sitz hat (§ 5 Abs. 2 Satz 2 der bisherigen W.D.), erscheint entbehrlich.

Gestrichen wurde ferner die Erwähnung der Hauptbuchhaltung (§ 5 Abs. 3 Satz 3 der bisherigen W.D.), da diese Bankabteilung, deren Bestehen selbstverständlich ist, als rein innerorganisatorische Einrichtung keiner besonderen Hervorhebung im Gesetz bedarf.

Zu Abf. 3: Da der Präsident und die Mitglieder des Direktoriums künftig keine unmittelbaren Staatsbeamten mehr sind (vgl. Art. 7 mit Begründung), erscheint eine besondere Bestimmung über ihre Ernennung notwendig.

Abf. 4 entspricht § 7 der bisherigen W.D.

Abf. 5 gibt im wesentlichen den § 6 Abs. 1 der bisherigen W.D. wieder.

Abf. 6 entspricht § 5 Abs. 4 der bisherigen WD. mit der Maßgabe, daß entsprechend der FinMinEntschl. vom 3. Mai 1941 Nr. II 4838/41^{II} an Stelle der Bezeichnung „Bankkonsulent“ der Ausdruck „Bankanwalt“ tritt und die Einrichtung des „stellvertretenden Bankkonsulenten“ wegfällt.

Die Bestimmungen über die „Kaufmännische Oberleitung“ (§ 6 Abs. 2 der bisherigen WD.) sind nicht übernommen. Die Schaffung der Kaufmännischen Oberleitung war in der historischen Entwicklung der Bank begründet. Ein Bedürfnis zur Beibehaltung dieser Einrichtung besteht nicht, da der gesamte Geschäftsbetrieb der Bank auch in kaufmännischer Hinsicht vom Staatsbankdirektorium geleitet wird. Die mit der kaufmännischen Oberleitung betrauten Direktoren waren stets gleichzeitig auch Mitglieder des Direktoriums. In dieser Eigenschaft können sie auch künftig, ohne daß eine sachliche Änderung eintritt, die der Kaufmännischen Oberleitung bisher vorbehaltenen Geschäftsaufgaben bearbeiten.

Zu Art. 5:

Art. 5 entspricht den §§ 8, 9 der bisherigen WD. Neben den Niederlassungen sind auch die Zweigstellen angeführt. Wegen der Behördeneigenschaft der Niederlassungen vergl. nunmehr Art. 9. Die bisherigen Bestimmungen über die Aktiv- und Passivlegitimation der Niederlassungen in Rechtsstreitigkeiten (§ 8 Abs. 2 der WD.), über die Besetzung der Niederlassungen mit Vorständen und Beamten (§ 9 Abs. 2 der WD.) und über die Bildung von Abteilungen bei einzelnen Niederlassungen (§ 9 Abs. 4) sind als entbehrlich weggelassen worden.

Die gesamte Geschäftsführung der Niederlassungen und Zweigstellen einschließlich der Verwaltung wird entsprechend den besonderen Erfordernissen des Bankbetriebs durch eine Dienstamtwelung des Direktoriums geregelt (Abs. 3). Bisher traf § 10 Abs. 1 der WD. nur Bestimmungen über die Behandlung der Verwaltungsgeschäfte.

Zu Art. 6:

Abf. 1 (Regelung der Zeichnungsbefugnis im Direktorium) setzt an die Stelle der jetzt gültigen, aus dem bisherigen reinen Behördencharakter des Staatsbankdirektoriums zu erklärenden Regelung (§ 11 Abs. 1 der WD.) die im Vorstand aller Kreditinstitute übliche doppelunterschriftliche Vertretungsbefugnis sämtlicher Mitglieder des Direktoriums. Die gleiche Regelung besteht auch bei der Landeszentralbank (§ 4 Abs. 2 LZB-Gesetz) und bei der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt (§ 4 Abs. 2 der Satzung vom 7. Juni 1949, GBl. S. 130).

Abf. 2 entspricht dem § 11 Abs. 2 der bisherigen WD. Die Übertragung der Zeichnungsbefugnis auch an Angestellte ist vorgesehen.

Abf. 3 (Dienstregel) gibt die bisher in § 10 Abs. 2 enthaltene Bestimmung unter Anlehnung an den Wortlaut des § 6 Abs. 2 der Satzung der Bayer. Landesbodenkreditanstalt wieder.

Die bisher in § 11 Abs. 3 der WD. enthaltene Vorschrift über die Ausfertigung der Schuldscheine der Bank ist als überholt nicht mehr aufgenommen worden.

Zu Art. 7:

Der Personalkörper der Bayerischen Staatsbank setzt sich seit jeher in der Hauptsache aus im Beamten-

verhältnis stehenden Dienstkraften zusammen; insbesondere sind die leitenden Posten sowohl im Direktorium wie auch bei den Niederlassungen grundsätzlich mit Beamten besetzt. Diese Regelung, die sich bewährt hat, soll beibehalten werden.

Nach dem jetzigen Rechtszustand gelten die Bestimmungen des bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GBl. S. 349) uneingeschränkt und unmittelbar auch für die Beamten der Staatsbank (Art. 1 dieses Gesetzes). Unbeschadet der grundsätzlichen Bejahung der Beamteneigenschaft entspricht es aber nicht den besonderen Erfordernissen des Bankbetriebs, die für die allgemeine Staatsverwaltung maßgebenden beamtenrechtlichen Bestimmungen in vollem Umfang auf das beamtete Personal der Staatsbank als eines nach kaufmännischen Grundsätzen geführten geschäftlichen Unternehmens Anwendung finden zu lassen. Die Erhaltung der vollen Konkurrenzfähigkeit der Staatsbank gegenüber den privaten Geldinstituten, mit denen sie als reine Geschäftsbank in engstem Wettbewerb steht, bedingt eine elastische Personalpolitik. Infolgedessen ist eine freiere Gestaltung der dienstrechtlichen Verhältnisse unter Verzicht auf die unmittelbare Staatsbeamteneigenschaft in gleicher Weise wie bei der Bank deutscher Länder und bei den Landeszentralbanken durch ein den Besonderheiten des Bankdienstes Rechnung tragendes Personalstatut zweckmäßig.

Um auch rein äußerlich klarzustellen, daß die beamteten Dienstkraft der Bank nicht mehr als unmittelbare Staatsbeamte anzusehen sind, erscheint ihre Bezeichnung als „Staatsbankbeamte“ zweckmäßig.

Die vorgeschlagene Regelung lehnt sich an die Bestimmungen des alten bayer. Beamtengesetzes vom 16. August 1908 an, das in Art. 191 die Ermächtigung erteilte, „die Vorschriften des Gesetzes über die eamtsmäßigen Beamten ganz oder teilweise auf die Beamten der K. Bank für anwendbar zu erklären“, diese also gleichfalls nicht als unmittelbare Staatsbeamte behandelte.

Das Personalstatut soll gleichzeitig auch die Dienstverhältnisse der bei der Bank beschäftigten Angestellten und Arbeiter regeln.

Die in Art. 14 Abs. 3 vorgesehene Übergangsvorschrift wahrt die aus der bisherigen unmittelbaren Staatsbeamteneigenschaft sich ergebenden Rechte der bei Inkrafttreten des Gesetzes im Dienste befindlichen Beamten der Bank, soweit sie nicht gewillt sind, die gesetzliche Neuregelung ihrer beamtenrechtlichen Stellung auf sich zu nehmen.

Zu Abf. 1: Der Staatsbankpräsident und die Mitglieder des Direktoriums haben die Stellung des Vorstandes der Bank inne. Die Regelung ihres Dienstverhältnisses, bei der gleichfalls die erwähnte beamtenrechtliche Neuregelung Platz greifen soll, obliegt der Stelle, die für die Ernennung und Beaufsichtigung der Bankleitung zuständig ist, also dem Staatsministerium der Finanzen.

Zu Abf. 2: Diese Bestimmung entspricht § 6 Abs. 2 des LZB-Gesetzes, das gleichfalls den Vorstand mit der Erlassung des Personalstatuts betraut.

Abf. 3 schränkt die Ermächtigungen nach Abs. 1 und 2 durch die Vorschrift ein, daß grundsätzlich die Bestimmungen des Beamtenrechts für die Verordnung und das Personalstatut maßgebend sein sollen.

Abf. 4 entspricht inhaltlich dem § 13 der bisherigen WD. Die jetzt gewählte Fassung erscheint klarer

und den besonderen Verhältnissen des Bankbetriebs besser angepaßt als der bisherige Wortlaut.

Abf. 5 ist inhaltlich aus § 8 des LZB.-Gesetzes übernommen. Eine dieser Vorschriften entsprechende Regelung auch für die Staatsbank erscheint zweckmäßig.

Die Vorschriften der Abf. 3 und 4 in das Personalstatut aufzunehmen, woran gedacht werden könnte, ist nicht möglich, da sie sich auch auf den Präsidenten und die Mitglieder des Direktoriums beziehen müssen. Die Bestimmung des Abf. 4 über die Aussageverweigerung vor Gericht bedarf überdies im Hinblick auf die Vorschriften der ZPO. wohl der Gesetzesform.

Abf. 6 übernimmt die Regelung des § 22 Abf. 2 des LZB.-Gesetzes. Die Aufnahme der Bestimmung erscheint notwendig, da künftig die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften auf das Personal der Staatsbank nicht mehr unmittelbar angewendet werden können.

Zu Art. 8:

Art. 8 faßt die Bestimmungen über die Geschäftsführung der Bank zusammen.

Abf. 1 stellt den bisher in § 1 Abf. 1 der WD. erwähnten Grundsatz, daß die Geschäfte der Staatsbank nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen sind, besonders heraus. Die bisher in § 15 Abf. 1 Satz 1 enthaltene Vorschrift, daß der Reingewinn nach kaufmännischen Grundsätzen zu ermitteln ist, braucht wohl nicht übernommen zu werden, da sich dieser Grundsatz aus der kaufmännischen Geschäftsführung ohne weiteres ergibt.

Abf. 2: Eine ausdrückliche Bestimmung über das Geschäftsjahr der Staatsbank fehlte bisher; ihre Aufnahme erscheint aber zweckmäßig.

Abf. 3: Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem § 14 Abf. 2 der bisherigen WD. und ist nur in eine modernere Fassung gebracht. Satz 2 ist aus § 15 Abf. 1 Satz 2 der WD. unverändert übernommen.

Abf. 4 entspricht in Satz 1 dem § 16 der bisherigen WD. Satz 2 soll an die Stelle des bisherigen § 14 Abf. 1 treten.

Wenn auch künftig der Geschäftsbericht der Staatsbank wieder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden wird, so erscheint es doch zweckmäßig, eine Verpflichtung zu dessen Veröffentlichung nicht festzulegen, sondern diese auf die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung zu beschränken. Die Veröffentlichung eines Halbjahresabschlusses kann entsprechend der allgemeinen Übung im Bankwesen wegfallen.

Abf. 5: Die Bilanzprüfung war bisher in § 17 der WD. geregelt. Da die Staatsbank den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen unterliegt und damit der dort vorgeschriebenen strengen Bilanzprüfung unterworfen ist, erscheint künftig eine gesonderte Bilanzprüfung durch einen Kommissar des Obersten Rechnungshofes überflüssig.

Abf. 6 trifft eine der Regelung bei der Landeszentralbank entsprechende Bestimmung über die Nachprüfung der Verwaltungsausgaben der Bank (vgl. Ziffer VII der Satzung der Landeszentralbank von Bayern vom 28. Februar 1947).

Zu Art. 9:

Wenn das Direktorium und die Niederlassungen auch keine unmittelbaren Staatsbehörden mehr sind (vgl. bisher § 5 Abf. 2 Satz 1 und § 9 Abf. 1 der WD.), so sollen sie doch die Stellung von Staatsbehörden behalten. Eine entsprechende Regelung trifft § 22 Abf. 1 LZB.-Gesetz für die Landeszentralbank von Bayern.

Zu Art. 10:

Inhaltlich ist der § 18 der bisherigen WD. übernommen. An Stelle der Bezeichnung „Bankkommissar“ wurde die Bezeichnung „Staatsbankkommissar“ gewählt.

Zu Art. 11:

Die Vorschrift stimmt mit § 20 der bisherigen WD. überein.

Zu Art. 12:

Abf. 1: Die (bisher nicht vorhandene) Bestimmung, daß die Bank nur durch Gesetz aufgelöst werden kann, erscheint in Angleichung an Art. 9 Abf. 1 des Gesetzes über die Landesbodenkreditanstalt zweckmäßig.

Abf. 2 stimmt inhaltlich mit § 19 der bisherigen WD. überein.

Zu Art. 13:

Bisher § 21 der WD.

Abf. 2 enthält die erforderlichen Übergangsbestimmungen hinsichtlich des Geschäftsganges im Direktorium, der Geschäftsführung der Niederlassungen und der personalrechtlichen Verhältnisse der im Dienste der Bank stehenden Personen.

Zu Abf. 3: Wegen dieser beamtenrechtlichen Übergangsvorschrift vgl. die Begründung zu Art. 7.